



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0149 - 0159, DOK 512.51/017; 512.51

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer BG einen Anspruch darauf hat, an eine andere BG überwiesen zu werden (§§ 667 Abs. 1, 664 Abs. 3 RVO) - Zur Verwirkung eines Überweisungsanspruches - Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 25.05.1988 - L 4 U 62/87 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 02.11.1988 - 2 BU 122/88

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Mitgliedsbetrieb einer BG einen Anspruch darauf hat, an eine andere BG überwiesen zu werden (§§ 667 Abs. 1, 664 Abs. 3 RVO) - Zur Verwirkung eines Überweisungsanspruches;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 25.05.1988 - L 4 U 62/87 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 122/88 -)

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 25.05.1988 - L 4 U 62/87 - entschieden, daß die beklagte BG die Klägerin (Unternehmen) auf Antrag der Klägerin an die beigeladene BG gemäß § 667 Abs. 1 RVO zu überweisen hat. Nach den gerichtlichen Feststellungen sei bei der Klägerin im Laufe der Jahre eine Änderung der Produktionsmethode und der Erzeugnisse eingetreten, die das Gepräge des Betriebes dauerhaft umgestaltende Veränderungen darstellten. Diese Veränderungen seien so schwerwiegend, daß sie als wesentlich im Sinne der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze anzusehen seien. Damit sei eine Zuständigkeitsänderung im Sinne des § 667 Abs. 1 RVO zu bejahen.

Die Klägerin habe auch ihr Recht auf Überweisung nicht verwirkt. Zur Verwirkung genüge nicht ein langer Zeitablauf, es müsse auch ein Handeln des Berechtigten hinzukommen, aus dem der andere - hier die beklagte BG - ersehen könne, daß das Recht auf Überweisung nicht ausgeübt werden solle (vgl. BSG-Urteil vom 29.06.1972 - 2 RU 62/70 - in BSGE 34, 211). Von einem solchen Verhalten sei aber weder etwas vorgetragen noch sei es aus dem Akteninhalt ersichtlich. Daher habe das angefochtene SG-Urteil zu Recht ausgeführt, daß jedenfalls der Anspruch der Klägerin nicht verwirkt sei.

Die Beschwerde der beklagten BG gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG hat das BSG mit Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 122/88 - als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 02.11.1988 - 2 BU 122/88)

Abgrenzung von Zuständigkeitsbereichen - Verwirkung eines Überweisungsanspruches:

1. Zur Frage der Abgrenzung von Zuständigkeitsbereichen von Berufsgenossenschaften bei groben Ermittlungsergebnissen.
2. Der bloße Zeitablauf reicht für die Annahme eines verwirkten

Überweisungsanspruches nicht aus. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, welche die spätere Geltendmachung des Rechts mit der Wahrung von Treu und Glauben als nicht vereinbar erscheinen lassen (vgl. BSG vom 30.10.74 - 2 RU 42/73 - BSGE 38, 187).